

# Satzung des Vereins „Fachgesellschaft für Feldherpetologie Sachsen-Anhalt e.V.“

## §1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Fachgesellschaft für Feldherpetologie Sachsen-Anhalt e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Halle (Saale) eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 - Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erforschung und des Schutzes heimischer Amphibien und Reptilien in Sachsen-Anhalt sowie die begleitende Umweltbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. fachliche und wissenschaftliche Erforschung und Dokumentation von Vorkommen und Lebensräumen heimischer Amphibien und Reptilien,
- b. Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Amphibien und Reptilien sowie deren Biotopen,
- c. den Erwerb von naturschutzfachlich wertvollen Flächen zur Sicherung und/oder Wiederherstellung von Amphibien- und/oder Reptilienlebensräumen,
- d. Informations- und Bildungsarbeit, insbesondere auch der Kinder- und Jugendbildung, sowie Öffentlichkeitsarbeit,
- e. Weiterbildung und Ausbildung von Artexpert\*innen,
- f. fachliche Beratung und Zusammenarbeit mit Behörden, Forschungseinrichtungen und Vereinen,
- g. Fördermittelbeantragung zur Konzeption und Umsetzung von Amphibien- und/oder Reptilienschutzprojekten,
- h. Erstellung von Veröffentlichungen und Durchführung von Veranstaltungen,
- i. Erarbeitung von fachlichen und wissenschaftlichen Grundlagen, Leitfäden und Arbeitshilfen zur artschutzkonformen Berücksichtigung von Amphibien und Reptilien bei Planungs- und Eingriffsvorhaben,
- j. Verfassen von Stellungnahmen im Rahmen von Beteiligungsverfahren zu Planungs- und Eingriffsvorhaben

## §3 - Werte und Grundsätze

- 1) Der Verein bekennt sich zu den Grundwerten der Gleichberechtigung, Demokratie, Toleranz und Vielfalt.
- 2) Alle Mitglieder erkennen die Bedeutung des fachgerechten Umgangs mit heimischen Arten sowie die konsequente Einhaltung aller relevanten Natur- und Artenschutzgesetze an.

- 3) Illegale Aussetzungen und Ansiedlungen gebietsfremder Arten sowie die illegale Entnahme wildlebender Tiere aus der Natur werden vom Verein ausdrücklich abgelehnt.
- 4) Die Mitglieder bekennen sich bei gutachterlicher Tätigkeit zu den etablierten und publizierten Fachstandards zur Erfassung und Bewertung von Vorkommen sowie den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung, der ökologischen Begleitung von Vorhaben sowie der Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen (Vermeidung/CEF/FCS) und stellen durch ihre Arbeit die artenschutzkonforme Umsetzung von Planungsvorhaben sicher.
- 5) Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, Herkunft, Religion, Weltanschauung oder politischer Einstellung wird im Verein nicht geduldet.
- 6) Mitglieder, die gegen die Grundsätze nach §3 Abs. 1- 5 der Satzung verstößen, können nach Anhörung der/des Betroffenen und Prüfung des Sachverhaltes durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

## §4 - Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §5 - Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten Rechts werden, die die Ziele und Werte des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Mitgliedsantrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung ist kein Rechtsmittel vorgesehen. Folgende Typen der Mitgliedschaft sind grundsätzlich möglich:
  - a. Einzelmitgliedschaft
  - b. Familienmitgliedschaft
  - c. Vereinsmitgliedschaft
  - d. Fördermitgliedschaft
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck oder den Vereinswerten entgegenhandelt oder dem Verein Schaden zufügt; dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Artenschutzgesetze (§3 Abs. 2), illegale Aussetzungen (§3 Abs. 3), Missachtung der fachlichen Gutachtergrundsätze (§3 Abs. 4) sowie bei wiederholter Missachtung der unter §3 Abs. 1 und 5 aufgeführten Grundwerte. Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn Mitgliedsbeiträge (§6) über zwei volle Jahre und nach mindestens dreimaliger Mahnung nicht gezahlt wurden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Mitglieds.

- 4) In Familienmitgliedschaften können alle einem Hausstand zugehörigen Mitglieder einer Familie eine gemeinsame Mitgliedschaft erhalten.
- 5) Die Fördermitgliedschaft steht allen Einzelpersonen, Firmen und sonstigen Vereinigungen (natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts) offen, die sich zu den Werten und Grundsätzen nach §3 Abs. 1 - 5 der Satzung bekennen.

## §6 - Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Es besteht die Möglichkeit der Erhebung differenzierter Mitgliedsbeiträge für die unter §5 Abs. 1 aufgeführten Mitgliedstypen/-gruppen.
- 3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag Ermäßigungen vom Mitgliedsbeitrag gewähren. Insbesondere können ermäßigte Beiträge für bestimmte Mitgliedsgruppen wie Schüler\*innen, Studierende, Auszubildende und ggf. weitere sozial Bedürftige gewährt werden.
- 4) Es besteht die Möglichkeit der Lebensmitgliedschaft, deren Beitrag dem 25-fachen des zum Zeitpunkt des Eintritts gültigen jährlichen Mitgliedsbeitrags (Einzelmitgliedschaft) entspricht. Lebensmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung für alle Folgejahre bis zum Austritt, Tod oder Ausschluss befreit. Der Beitrag ist vollständig beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder dessen Auflösung ist eine Rückerstattung des gezahlten Beitrags weder vollständig noch anteilig möglich.
- 5) Der Beitrag von Fördermitgliedschaften kann individuell zwischen Vorstand und Fördermitglied vereinbart werden und beträgt mindestens das 5-fache des jeweils gültigen Jahresbeitrages einer Einzelmitgliedschaft.
- 6) Die jeweils gültigen Beitragssätze werden in einer Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgelegt.

## §7 - Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand.

## §8 - Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit mindestens vier Wochen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Aufnahme in den Verein eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen und diese stets aktuell zu halten, damit eine ordnungsgemäße Zustellung der Einladungen gewährleistet ist.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde (§8 Abs. 2). Eine Mindestanzahl an anwesenden Mitgliedern ist hierfür nicht erforderlich.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
  - a. Wahl und Abberufung des Vorstands,
  - b. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - c. Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei schwerwiegenden Interessenkonflikten,
  - d. Satzungsänderungen,
  - e. Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge,
  - f. Auflösung des Vereins.
- 7) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 8) Stimmberchtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Verein angehören. Bei Vereinsmitgliedschaften ist jeweils der/die Vorsitzende bzw. die alleinvertretungsberechtigte Person, oder ein von dieser per Vollmacht beauftragtes Mitglied stimmberechtigt. Je Familienmitgliedschaft ist ein Familienmitglied stimmberechtigt. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## §9 - Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: Vorsitzende/r, Stellvertreter\*in und Schatzmeister\*in. Zusätzlich können bis zu sechs weitere Beisitzer\*innen als Vorstandsmitglieder gewählt werden. Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.
- 2) Mitglieder, bei denen Interessenkonflikte existieren, die einer unabhängigen und objektiven Mitarbeit im Vereinsvorstand im Wege stehen, können nicht als Vorstand des Vereins kandidieren bzw. Mitglied des Vorstands sein. Interessenkonflikte liegen u.a. vor, bei:
  - a. Inhaberschaft oder Position als (Teil der) Geschäftsführung in Firmen mit Schwerpunkt Landschaftsplanung, Gutachtertätigkeit Artenschutz und verwandten Richtungen,
  - b. Inhaberschaft oder Position als (Teil der) Geschäftsführung in Firmen, die regelmäßig als Eingriffsverursacher im Sinne des BNatSchG in Erscheinung treten,
  - c. Anstellungsverhältnis im Verein.Es obliegt dem Vorstand weitere, nicht unter §9 Abs. 2 a-c aufgeführte Interessenkonflikte zu erkennen und über deren Relevanz zu entscheiden. Mögliche Interessenkonflikte sind vor Kandidatur selbstständig durch die Mitglieder offenzulegen. Bei nachträglich auftretenden oder erkannten Interessenkonflikten eines Vorstandsmitglieds ist das Amt zur nächsten regulären Vorstandssitzung niederzulegen.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende ist einzeltvertretungsberechtigt. Stellvertreter\*in und Schatzmeister\*in sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt (Amtsfortführung).
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein/e Beisitzer/in während der Amtszeit vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
- 6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks Verträge abzuschließen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Er bereitet die Mitgliederversammlungen einschließlich der Einberufung und Erstellung der Tagesordnung vor.
- 7) Der Vorstand entscheidet über personelle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 8) Der Vorstand legt die fachlichen Themenschwerpunkte und Schwerpunkte der Vereinsarbeit fest und trägt Sorge für deren Umsetzung.
- 9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

## §10 - Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer\*in für vier Jahre.
- 2) Der oder die Kassenprüfer\*in darf nicht dem Vorstand angehören.
- 3) Der oder die Kassenprüfer\*in prüft die Buchführung mindestens einmal jährlich und erstattet zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

## §11 - Vereinslogo, -briefkopf und -signatur

- 1) Der Verein führt ein eigenes Logo. Dieses dient der Identifikation und Außendarstellung des Vereins.
- 2) Das Vereinslogo ist Eigentum des Vereins und darf ausschließlich durch den Vorstand oder mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung verwendet werden.
- 3) Der Briefkopf des Vereins sowie die offizielle Signatur dürfen ausschließlich von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB verwendet werden. Diese Befugnis kann auf einzelne Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand benannte Personen übertragen werden. Eine solche Übertragung ist im Vorstand zu dokumentieren.
- 4) Jede unbefugte Nutzung des Logos, des Briefkopfes oder der offiziellen Signatur ist untersagt. Der Vorstand ist berechtigt, im Falle eines Missbrauchs rechtliche Schritte einzuleiten oder entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

## §12 - Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit (75 % der abgegebenen Stimmen) beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Körperschaft im Land Sachsen-Anhalt, die es ausschließlich für den Arten- und Biotopschutz vorzugsweise der heimischen Amphibien

und Reptilien zu verwenden hat. Die Bestimmung der gemeinnützigen Körperschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

## §13 - Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 19. November 2025 in Kraft.

## §14 - Datenschutz

- 1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Durchführung von Vereinsaktivitäten und der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.
- 2) Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den jeweils gültigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- 4) Die Daten werden nicht an Dritte außerhalb des Vereins weitergegeben, es sei denn, dies ist zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich.
- 5) Der Verein verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.
- 6) Die Mitglieder werden über Änderungen der Datenschutzregelungen informiert.
- 7) Die Mitglieder haben das Recht, Anliegen zum Datenschutz an den Datenschutzbeauftragten des Vereins zu richten. Sofern kein Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist der Vorstand Ansprechpartner.